



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 45

Freitag, den 11. Dezember

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich. . . . . 146
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Torf der Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH . . . . . 147
- Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); MMJ GmbH, Gesellschaft für erneuerbare Energien, Großefehn. . . . . 147

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0231 der Gemeinde Dornum . . . . . 147
- Bekanntmachung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum . . . . . 148
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2009 . . . . . 148
- Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0413 der Gemeinde Hinte . . . . . 149
- Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Norderney . . . . . 149

- Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 150
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.05 der Gemeinde Südbrookmerland. . . . . 150

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhafte vom 02.01.1976: . . . . . 151
- Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhafte vom 02.01.1976: . . . . . 151
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 14.01.1984: . . . . . 151
- Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 01.03.2000: . . . . . 152
- Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum vom 14.04.1975: . . . . . 152
- Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum vom 06.12.1988: . . . . . 152

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 7, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 511) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Name und Stellung -

- (1) Der Beirat führt den Namen "**Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Aurich**".
- (2) Der Beirat hat seinen Sitz im Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich.
- (3) Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch partei-politisch gebunden.

#### § 2 - Aufgaben -

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der/des Behindertenbeauftragten entgegenzunehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiterzuleiten.
- (2) Der Beirat informiert die Bevölkerung über Belange behinderter Menschen.
- (3) Der Beirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Aurich mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

- (4) Der Beirat ist bei Bauvorhaben des Landkreises Aurich beratend zu beteiligen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das beratendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird.

#### § 3 - Bildung des Behindertenbeirates -

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden durch die bisher von den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städten im Landkreis Aurich benannten Behindertenbeauftragten bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind Frauen und Männer, denen nach § 2 SGB IX eine Behinderung zuerkannt wurde, deren gesetzliche Vertreter oder Personen, die mit behinderten Menschen arbeiten. Die Mitglieder haben ihren Wohnsitz im Landkreis Aurich.
- (3) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und umgekehrt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil.
- (6) Beratende Mitglieder des Beirates sind der/die Leiter/in des Sozialamtes oder dessen/deren Stellvertreter/in und die/der Schwerbehindertenbeauftragte des Landkreises Aurich.

#### § 4 - Amtszeit -

- (1) Die Amtsperiode des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 1.1.2009 und endet am 31.10.2011.

#### § 5 - Geschäftsführung -

- (1) Die Geschäftsführung für den Beirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Beirates obliegt der/dem Vorsitzenden des Beirates mit Unterstützung der Verwaltung.
- (2) Die Vertretung des Beirates in der Öffentlichkeit erfolgt über die/den Vorsitzende/n ihre/seinen Vertreter/in.

#### § 6 - Sitzungen -

- (1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Beirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Bildung von Arbeitsgruppen aus der Mitte des Beirates ist möglich. Die Ergebnisse sind dem Beirat vorzutragen.

#### § 7 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 7. 12. 2009

Landkreis Aurich – Der Landrat

### **Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Torf der Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH**

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH, Kanalstraße Nord 246, 26629 Großefehn, hat beim Landkreis Aurich nach § 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt.

Der Antrag betrifft den Abbau von Schwarz- und Weißtorf im Trockenabbauverfahren. Die Fläche der gesamten Abbaustätte beträgt ca. 27 ha. Die vorgesehenen Abbauflächen befinden sich in der Gemarkung Marcardsmoor, Flure 6 und 7.

Am 03.12.2009 ist die Genehmigung für das o. g. Vorhaben erteilt worden. Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit § 74

Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich (Postfach 14 80, 26584 Aurich), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)).

Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom/bis 21.12.2009 bis zum 08.01.2010 im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor bekannt gemacht.

1. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Aurich, den 08.12.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); MMJ GmbH, Gesellschaft für erneuerbare Energien, Großefehn**

Die Firma MMJ GmbH, Gesellschaft für erneuerbare Energien, Fohrenstraat 16, 26629 Großefehn, plant die Verfüllung, Verlegung und Verrohrung von Gräben zur Vergrößerung des Aufmündungsbereiches am „Timmeler Kampsweg“/“Postweg“ (K 101) in der Gemarkung Strackholt, Flur 1, Flurstücke 69/2, 68/7, 3/2 und 43/2.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 02.12.2009

Landkreis Aurich – Der Landrat

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0231 der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 29.09.09 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0231 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Übersichtsplan  
zum Bebauungsplan Nr. 0231  
der Gemeinde Dornum  
Ortsteil Westerbur



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 02.12.09

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

**Bekanntmachung der 34. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Dornum am 29.09.09 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 25.11.09 Az.:502.4 RV-OL 1.25-21101-452027-034/425 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden

Übersichtsplan  
zum Flächennutzungsplan  
Änderung Nr. 34  
der Gemeinde Dornum



Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 02.12.09

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

**2. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 26. November 2009 folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	
erhöht um	144.200,--€
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	7.066.400,-- €
nummehr festgesetzt auf	7.210.600,-- €
die Ausgaben	
verringert um	565.000,-- €
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11.341.200,-- €
nummehr festgesetzt auf	10.776.200,-- €

**(neuer Fehlbedarf: 3.565.600,-- €)**

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen vermindert um und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	251.200,-- € 2.577.600,-- € 2.326.400,-- €
die Ausgaben vermindert um und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	251.200,-- € 2.577.600,-- € 2.326.400,-- €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Hinte, 23.10.2009

Schneider  
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 2. Dezember 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 14.12.2009 bis zum 22.12.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 2. Dezember 2009

**Gemeinde Hinte**

Schneider - Bürgermeister

### **Bekanntmachung der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0413 der Gemeinde Hinte**

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 01.10.09 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0413 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Hinte, Osterhuser Straße 15, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

## Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0413 Änderung Nr. 8 der Gemeinde Hinte Ortsteil Osterhusen



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinte, den 07.12.09

**Gemeinde Hinte**

Der Bürgermeister  
Schneider

### **Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Norderney**

Der Rat der Stadt Norderney hat am 23.07.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Seite).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder-

## Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 16 Änderung Nr. 1 der Stadt Norderney



man kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 02.12.09

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Salverius

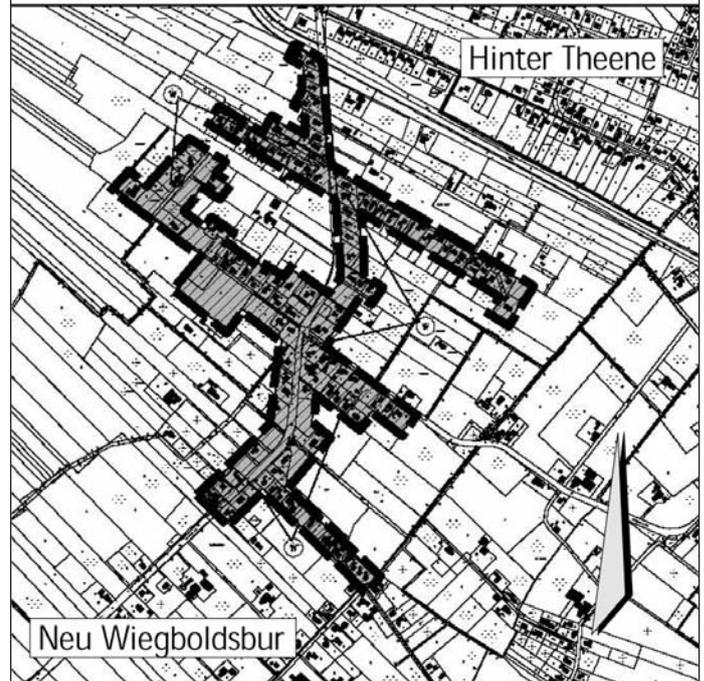
### **Bekanntmachung** **der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes** **der Gemeinde Südbrookmerland**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 11.06.09 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungs-

planänderung mit Verfügung vom 24.11.09 Az.:502.4 RV-OL 1.25-21101-452023-022/419 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

## Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan Änderung Nr. 22 der Gemeinde Südbrookmerland



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)..

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 01.12.09

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
S ü s s e n

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7.05** **der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat am 11.06.09 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7.05 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

## Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 7.05 der Gemeinde Südbrookmerland Ortsteil Theene



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 01.12.09

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
S ü s s e n

## **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhaf vom 02.01.1976:**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhaf verschiedene Änderungen der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderungen der Friedhofsgebührenordnung können im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand hat am 02.12.2009 die Kirchenvorstandsbeschlüsse gem. § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen

### **Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhaf vom 02.01.1976:**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marienhaf verschiedene Änderungen der Friedhofsordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderungen der Friedhofsordnung können im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand hat am 02.12.2009 die Kirchenvorstandsbeschlüsse gem. § 66 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 14.01.1984**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum am 05.11.2009 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenvorstandsbeschluss wurde gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung am 02.12.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen

### **Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 01.03.2000:**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum am 05.11.2009 die Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsordnung kann im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand hat am 02.12.2009 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen

### **Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum vom 14.04.1975:**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum eine Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsordnung kann im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand hat am 02.12.2009 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen

### **Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum vom 06.12.1988:**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum verschiedene Änderungen der Friedhofsordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderungen der Friedhofsordnung können im Kirchenamt Leer, Dienststelle Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen Beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand hat am 02.12.2009 die Kirchenvorstandsbeschlüsse gem. § 66 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Emden, den 03.12.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenamt

Im Auftrage:  
van Gerpen